



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Doppelte Anrechnung des Familiengelds auf Sozialleistungen vermeiden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, umgehend bei der Anrechnung des Familiengelds auf Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) Zweites Buch (II) und Achstes Buch (VIII) Rechtssicherheit für die betroffenen Familien herzustellen. Dabei gilt es insbesondere, eine wirtschaftliche Schlechterstellung der betroffenen Familien durch eine doppelte Anrechnung des Familiengelds auf Leistungen der Jugendhilfe und Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld – ALG – II und Sozialgeld) zu verhindern.

Zu diesem Zweck soll sich die Staatsregierung in Abstimmung mit der Bundesregierung unverzüglich um eine Klärung der Vereinbarkeit des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) mit den Vorgaben der übergeordneten Sozialgesetzbücher II und VIII bemühen. Auch die unterschiedliche Handhabung der Bundesagentur für Arbeit und der bayerischen Optionskommunen bei der Anrechnung des Familiengelds auf sog. Hartz IV-Leistungen soll so schnell wie möglich beendet werden. Einkommensschwache Familien sollen vor evtl. Rückzahlungsforderungen wirkungsvoll geschützt werden.

### **Begründung:**

Laut Presseberichten wurde einkommensschwachen Familien in Würzburg durch das Jugendamt das Familiengeld auf Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII angerechnet. Damit verlieren die Familien ihren Anspruch auf Erstattung der Elterngebühren für den Krippenbesuch ihres Kindes. Einigen Familien wurde das Familiengeld vorher bereits auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angerechnet. Durch diese doppelte Anrechnung des Familiengelds werden die betroffenen Familien sogar wirtschaftlich schlechter gestellt. Das ist Eltern, die sich ohnehin in prekären Lebenslagen befinden, nicht zumutbar.

Die durch ein handwerklich schlecht gemachtes Familiengeldgesetz verursachte Rechtsunsicherheit darf nicht zu Lasten einkommensschwacher Familien gehen. Die Staatsregierung soll deshalb umgehend mit den zuständigen Bundesministerien eine politische Klärung über die Frage der Anrechenbarkeit des Familiengelds auf Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB VIII herbeiführen. Die Vereinbarkeit des Familiengelds mit dem übergeordneten Bundesrecht hätte unbedingt bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes geklärt werden müssen.

Auch die unterschiedliche Vorgehensweise der Bundesagentur für Arbeit und der sog. Optionskommunen bei der Anrechnung des Familiengelds auf Hartz IV-Leistungen ist willkürlich und den Betroffenen nicht zumutbar. Während die Bundesagentur das Familiengeld als zusätzliches Einkommen auf SGB II-Leistungen anrechnet, wird in den sog. Optionskommunen auf eine Anrechnung verzichtet. Der Bezug von Familiengeld darf jedoch nicht davon abhängen, an welchem Wohnort die Betroffenen zufällig gemeldet

sind. Ebenso müssen Eltern, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB VIII bezogen haben, unter Umständen mit Rückforderungen durch die zuständigen Behörden rechnen. Auch in dieser Frage brauchen die betroffenen Familien dringend Rechtssicherheit.